

Aufhebung von Verwaltungsakten

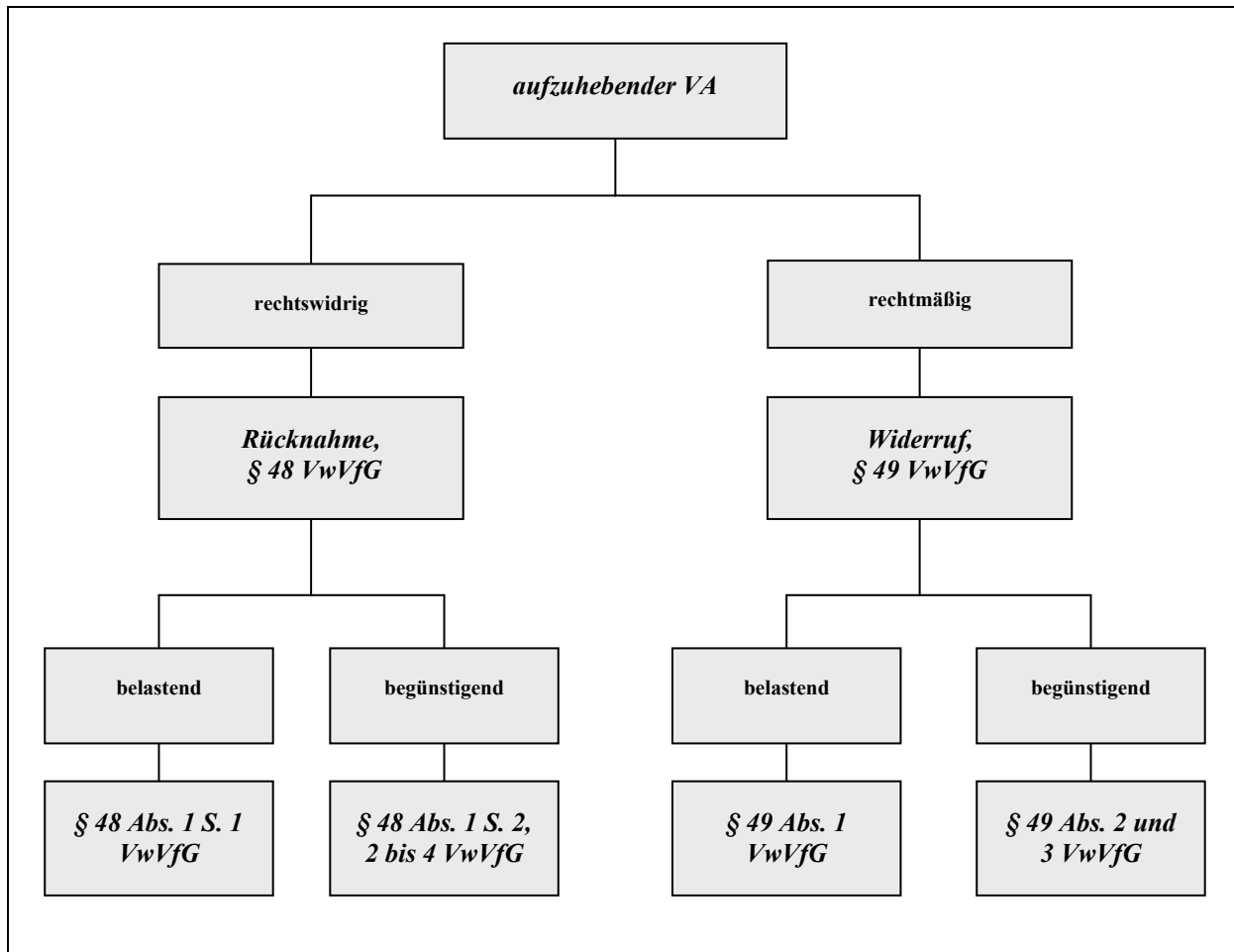
1. Überblick

<p>Auf welche Weise kann ein Verwaltungsakt (VA) aufgehoben werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf drei Arten: 1. durch verwaltungsgerichtliches Urteil, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO 2. durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid im Widerspruchsverfahren, §§ 72, 73 VwGO 3. durch Aufhebung im behördlichen Verfahren, §§ 48, 49 VwVfG
<p>Welche Rechtsfolgen hat die Aufhebung eines VA?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der VA wird durch die Aufhebung unwirksam, § 43 Abs. 2 VwVfG
<p>Wann liegt eine Aufhebung vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Behörde ausdrücklich oder konkludent zu erkennen gibt, dass sie die durch den VA herbeigeführte Rechtsfolge nicht mehr gelten lassen will
<p>Welche Vorschriften finden auf die Aufhebung von VAen Anwendung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 1 Abs. 1 VwVfG finden spezialgesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten vorrangig Anwendung • Voraussetzung ist allerdings, dass die spezialgesetzlichen Regelungen abschließend sind • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Spezialgesetzliche Regelungen zur Aufhebung von VAen / Beispiele

<p>§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.“
<p>§ 8 Abs. 1 PassG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Ein Pass oder ein ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Passversagung rechtfertigen würden.“
<p>§ 12 Abs. 1 BBG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Eine Ernennung ist zurückzunehmen, 1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder 2. (...) 3. (...).“
<p>§ 15 Abs. 2 GaststG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Die Erlaubnis (zum Betrieb eines Gaststättengewerbes) ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagensgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.“

Grafik: Struktur der §§ 48, 49 VwVfG



Zwischen welchen VAen muss ich bei der Aufhebung von VAen unterscheiden?	<ul style="list-style-type: none"> zwischen zwei VAen, <ol style="list-style-type: none"> dem aufzuhebenden VA sowie dem aufhebenden VA (wird als „Rücknahme“ oder „Widerruf“ bezeichnet)
Unter welchen Voraussetzungen darf ein rechtmäßiger belastender VA nicht widerrufen werden?	<ul style="list-style-type: none"> der VA darf nicht widerrufen werden, <ol style="list-style-type: none"> wenn in diesem Fall ein VA gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist, § 49 Abs. 1 VwVfG
Unter welcher Voraussetzung müsste die Behörde im Falle eines Widerrufs einen VA gleichen Inhalts erlassen?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn es sich bei dem Erlass des VA um eine gebundene Entscheidung handelt und die Voraussetzungen des VA erfüllt sind
Wann ist ein Widerruf „aus anderen Gründen“ unzulässig?	<ul style="list-style-type: none"> etwa dann, wenn ein Widerruf gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würde

<p>Welche Behörde ist für die Rücknahme bzw. den Widerruf eines VA zuständig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • örtliche Zuständigkeit: geregelt in § 48 Abs. 5 bzw. § 49 Abs. 5 VwVfG; örtlich zuständig ist danach die nach § 3 VwVfG zuständige Behörde • sachliche Zuständigkeit: nicht im VwVfG geregelt; entscheidend ist hier die Regelung des jeweiligen Fachrechts; im übrigen ist die Behörde zuständig, die für den Erlass des aufzuhebenden VA zuständig wäre
<p>Welche Verfahrens- und Formbestimmungen muss die Behörde bei der Aufhebung eines VA beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Regeln, also insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anhörung Beteiligter, § 28 VwVfG 2. die notwendige Bestimmtheit, § 37 Abs. 1 VwVfG, und 3. die Begründung des VA, § 39 Abs. 1 VwVfG
<p>Finden die Regelungen des § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG auch auf rechtswidrige begünstigende VAe Anwendung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ihrem Wortlaut nach finden die Regelungen alleine auf rechtmäßige begünstigende VAe Anwendung • nach der h. M. sind die Regelungen jedoch auch auf rechtswidrige begünstigende VAe anzuwenden • Argument: ein rechtswidriger VA darf keinen weitergehenden Bestandsschutz genießen als ein rechtmäßiger • Gegenargumente. <ol style="list-style-type: none"> 1. § 48 VwVfG stellt eine abschließende Regelung der Aufhebung rechtswidriger begünstigender VAe dar; es besteht also keine Regelungslücke 2. die Interessenlage ist verschieden; die Aufhebung eines rechtmäßigen begünstigenden VA wird von anderen Erwägungen bestimmt also die Aufhebung eines rechtswidrigen begünstigenden VA <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung: für die h. M. spricht eine praktische Erwägung – die Behörde muss nicht erst ermitteln, ob der aufzuhebende VA rechtmäßig oder rechtswidrig ist
<p>Inwiefern unterscheiden sich die § 49 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 betrifft den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA für die Zukunft, Abs. 3 den Widerruf für die Vergangenheit • Abs. 3 stellt somit eine Spezialregelung dar, neben der Abs. 2 anzuwenden ist, sofern sie nicht einschlägig ist
<p>An welche Situation knüpft die Regelung des § 49a VwVfG an?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • an folgende Situation:

	<ul style="list-style-type: none"> - ein Verwaltungsakt ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen bzw. - durch Eintritt einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden
Welche Rechtsfolge ordnet § 49a VwVfG an?	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen der oben geschilderten Voraussetzungen hat der Betroffene bereits empfangene Leistungen zu erstatten • § 49a VwVfG stellt also die Rechtsgrundlage für die Rückforderung bereits gewährter Leistungen dar
In welchem Verhältnis stehen § 49a VwVfG und der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> • § 49a VwVfG stellt eine Spezialregelung für die rückwirkende Aufhebung von VAen dar • der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch bleibt demgegenüber in folgenden Fällen anwendbar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufhebung eines VA im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) 2. Aufhebung eines VA im Widerspruchsverfahren durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid 3. ursprüngliche Nichtigkeit eines VA (§ 44 Abs. 3 VwVfG)
Die Behörde B möchte einen Subventionsbescheid widerrufen, weil der Empfänger gegen eine Nebenbestimmung verstoßen hat. Ist dies auch dann möglich, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig ist?	<ul style="list-style-type: none"> • ist die Nebenbestimmung nichtig (§ 44 Abs. 3 VwVfG), so hat sie keine Wirkung; ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 2 VwVfG wäre somit nicht gerechtfertigt • ist die Nebenbestimmung lediglich rechtswidrig, so muss unterschieden werden; vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Widerruf bei Verstoß gegen rechtswidrige Nebenbestimmung

Befristung und Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG)	Widerrufsvorbehalt und Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwVfG)
<ul style="list-style-type: none"> • Widerruf, gestützt auf Verstoß gegen Befristung oder Bedingung, auch dann möglich, wenn Befristung oder Bedingung rechtswidrig • h. M. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit eines auf § 49 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VwVfG gestützten Widerrufs umstritten, wenn Widerrufsvorbehalt oder Auflage rechtswidrig • Argument dagegen: Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung ist Tatbestandsvoraussetzung des § 49 VwVfG • Argument dafür: der Bürger hat sich mit der Nebenbestimmung abgefunden, wenn er sie nicht angefochten hat; deshalb ist der Widerruf zulässig, wenn eine rechtswidrige Nebenbestimmung unanfechtbar geworden ist

<p>Innerhalb welcher Frist kann die Behörde einen rechtswidrigen VA zurücknehmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen, § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG • Ausnahme: der Betroffene hat den VA durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, § 48 Abs. 4 S. 2 VwVfG
<p>Beginnt die Frist bereits dann zu laufen, wenn die Behörde aus grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis erhält?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, grobe Fahrlässigkeit genügt nicht; vielmehr muss die Behörde positive Kenntnis von den die Rücknahme rechtfertigenden Umständen erlangen
<p>Beginnt die Frist bereits dann zu laufen, wenn irgendein Beamter der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: <ul style="list-style-type: none"> - nach der h. M. beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn die zuständige Stelle innerhalb der Behörde Kenntnis erlangt - die Gegenansicht lässt die Kenntnis irgendeines Beamten der zuständigen Behörde gelten; sie verweist insoweit auf § 1 Abs. 4 VwVfG - dagegen spricht jedoch, dass eine Behörde als solche keine Kenntnis erlangen kann
<p>Die Behörde hat die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlass eines VA richtig erfasst. Allerdings ist ihr ein rechtlicher Fehler unterlaufen, so dass der Erlass des VA rechtswidrig war. Der zuständige Beamte entdeckt dies drei Monate nach Erlass des VA, unternimmt aber zunächst nichts. Kann der VA zwei Jahre nach seinem Erlass noch fristgerecht zurückgenommen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG findet unproblematisch dann Anwendung, wenn die Behörde beim Erlass des VA von einer falschen Tatsachengrundlage ausgegangen ist • ob die Regelung auch auf rechtliche Irrtümer der Behörde anzuwenden ist, ist dagegen umstritten <ul style="list-style-type: none"> - dafür spricht jedoch, dass die Behörde andernfalls einen VA, der auf einem Rechtsirrtum beruht, zeitlich unbeschränkt zurücknehmen könnte - die h. M. behandelt daher Rechtsirrtümer wie Irrtümer über Tatsachen (Sachverhaltsirrtümer) - im vorliegenden Fall wäre eine Rücknahme des VA wegen Fristablaufs somit nicht mehr möglich
<p>Beginnt die Frist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG mit Kenntnis der Rechtswidrigkeit oder ab Entscheidungsreife zu laufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht der Rspr. beginnt die Frist erst ab Kenntnis aller entscheidungserheblicher Tatsachen, also ab Entscheidungsreife, zu laufen

Übersicht: Aufhebung von VAen am Beispiel des Widerrufs eines rechtmäßigen begünstigenden VA

I. Ermächtigungsgrundlage:

1. Sondervorschriften in dem Rechtsbereich, der den Erlass des VA regelt
2. ansonsten: § 49 Abs. 2 VwVfG

II. Formelle Rechtmäßigkeit:

1. Zuständigkeit:
 - a) sachlich: idR. die Behörde, die auch für den Erlass des VA zuständig war
 - b) örtlich: § 49 Abs. 5 VwVfG
2. Verfahren: allgemeine Regelungen, also
 - a) Anhörung Beteiligter, § 28 VwVfG
 - b) Bestimmtheit, § 37 VwVfG
3. Form: Begründung, § 39 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Rechtmäßigkeit des VA: insbesondere Vereinbarkeit mit jeweiliger Ermächtigungsgrundlage
2. Begünstigender Charakter des VA: Legaldefinition des § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG
3. Besondere Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG
4. Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, § 49 Abs. 2 S. 2 iVm. § 48 Abs. 4 VwVfG